



Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

7.2.7 Verletzung von Informationspflichten

7.2.7.1 Verletzung der Buchführungspflicht (in der Krise)

Handelsbücher

Die Verpflichtung zur Buchführung ergibt sich aus § 238 HGB. In den Handelsbüchern muss der Täter eigentlich seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ersichtlich machen.

§ Das sagt das Gesetz

§ 238 HGB

(1) Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

(2) Der Kaufmann ist verpflichtet, eine mit der Urschrift übereinstimmende Wiedergabe der abgesandten Handelsbriefe (Kopie, Abdruck, Abschrift oder sonstige Wiedergabe des Wortlauts auf einem Schrift-, Bild- oder anderen Datenträger) zurückzubehalten.

Die Art und Weise, wie diese Bücher zu führen sind, ist in § 239 HGB geregelt. Insbesondere ist hierbei § 239 Abs. 2 HGB von Bedeutung.

§ Das sagt das Gesetz

§ 239 HGB

(2) Die Eintragungen in Büchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden.

Für die GmbH nimmt § 41 GmbHG den Geschäftsführer in die Verantwortung.

Das sagt das Gesetz

§ 41 GmbHG

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, für die ordnungsmäßige Buchführung der Gesellschaft zu sorgen.

Wer dieser Verpflichtung, Handelsbücher zu führen, nicht nachkommt, macht sich nach § 283 Abs. 1 Nr. 5 StGB strafbar.

Sind für eine Gesellschaft mehrere Geschäftsführer bestellt, trifft jeden einzelnen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung. Eine interne Aufgabenverteilung beseitigt die Strafbarkeit des Einzelnen nicht. Da es bei dem Unterlassen, Handelsbücher zu führen, jedoch darauf ankommt, inwieweit dem Geschäftsführer die Pflichterfüllung faktisch und rechtlich möglich und zumutbar ist, wird die interne Organisation zumindest bei der Strafzumessung berücksichtigt.

Handelsbücher werden jedoch erst dann nicht geführt, wenn mindestens während eines Geschäftsjahres überhaupt keine Bücher geführt werden.

Mangelhafte Buchführung

Wird die Buchführung so geführt, dass die Übersicht über den Vermögensstand erschwert wird oder verändert, ist dies ebenso strafbar. Eine in diesem Sinn mangelhafte Buchführung liegt vor, wenn die Bücher zeitweilig nicht geführt werden oder einzelne Bücher nicht geführt werden. Auch der falsche Wertansatz oder die fehlende Ordnung bzw. fehlende Belege reichen für die Strafbarkeit aus.

Einer der häufigsten Anwendungsfälle in der Praxis ist das Kassenbuch. In diesem müssen die Bareinnahmen und Barausgaben zeitnah und geordnet verzeichnet werden. Der rechnerische Geldbestand muss zugleich dem

Bargeldbestand in der Kasse entsprechen. Werden im Kassenbuch häufig Bareinlagen verzeichnet, um bei Saldierung der Einnahmen und Ausgaben ein Minus zu vermeiden, ist dies ein Indiz für eine fehlerhafte Kassenbuchführung, da die parallele Führung zur Barkasse ja nicht stimmen kann.

Achtung

Die Finanzbehörden können im Rahmen einer Betriebsprüfung das elektronisch geführte Kassenbuch mithilfe einer Software sehr schnell auf solche fiktiven Einlagen zur Vermeidung eines negativen Kassenbuch-Saldos hin prüfen. Mithilfe der Software werden einfach die Einlagen ausgeblendet. Entsteht dann jeweils ein Minussaldo, ist der Nachweis einer fehlerhaften Kassenbuchführung erbracht.

Maßgeblich für die Strafbarkeit ist, dass die Vermögensübersicht durch die Tathandlung erschwert wird. Dies ist dann der Fall, wenn einem Sachverständigen nur mit Mühe und wesentlichem Zeitverlust eine Übersicht gelingt.

7.2.7.2 Unterdrückung von Handelsbüchern

Nach § 257 Abs. 1 HGB besteht eine Aufbewahrungspflicht für die dort aufgeführten Unterlagen, sodass die Tathandlungen des § 283 Abs. 1 Nr. 6 StGB zur Strafbarkeit führen. Aufgrund des abweichenden Wortlauts zu § 283b Abs. 1 Nr. 2 StGB werden jedoch auch Unterlagen erfasst, die freiwillig geführt werden.

Achtung

Der Geschäftsführer einer GmbH sollte daher Kenntnis darüber haben, welche Unterlagen zu den Handelsbüchern gehören und wie lange diese nach § 257 HGB aufzubewahren sind. Häufig wird z. B. verkannt, dass E-Mails, die Handelsgeschäfte betreffen, der Aufbewahrungspflicht unterliegen und damit prinzipiell unterdrückt werden können.

Als taugliche Tathandlungen kommen das Beiseiteschaffen, Verheimlichen, Zerstören oder Beschädigen in Betracht, wobei jede Handlung dazu dienen muss, die Übersicht über das Vermögen zu erschweren. Die Auslegung der Tatbestandsmerkmale entspricht hierbei Abs. 1 Nr. 1 der Vorschrift.

7.2.7.3 Verletzung der Bilanzierungs- und Inventarisierungspflicht

Der weitaus häufigste Anwendungsfall des Bankrottatbestands ist die Verletzung der Bilanzierungs- und Inventarisierungspflicht, geregelt in § 283 Abs. 7 StGB.

Mangelhafte Aufstellung einer Bilanz

In Absatz 7a des Tatbestandes wird unter Strafe gestellt, wenn die Bilanz so aufgestellt wird, dass die Übersicht über den Vermögensstand erschwert wird. Unter Aufstellung wird hierbei die Gegenüberstellung der Bilanzposten verstanden. Diese müssen den handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen der Bilanzwahrheit, der Bilanzklarheit und Bilanzvollständigkeit entsprechen, die in den §§ 239, 242, 243 und 246 ff. HGB geregelt sind. Für die GmbH kommen noch die erweiterten Bilanzierungsgrundsätze nach §§ 264 ff. HGB hinzu.

Mangelhaft ist die Bilanz dann, wenn diese falsche Bewertungen von Vermögensbestandteilen enthält oder Aktiv- oder Passivposten lückenhaft aufgestellt sind. Eine falsche Bewertung kann bspw. vorliegen, wenn eine an sich erforderliche Wertberichtigung einer offenen Forderung nicht vorgenommen wird, obwohl die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners bekannt ist. Die Forderung wird daher nicht mehr oder zumindest nicht mehr in voller Höhe zu realisieren sein.

! Achtung

Häufig beauftragt der Geschäftsführer der GmbH einen Steuerberater mit den notwendigen Buchhaltungs- bzw. Jahresabschlussarbeiten. Gerade in der Krise des Unternehmens erhält der Steuerberater allzu oft nicht

Bestelloptionen



Das GmbH-Recht

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

☎ 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

✉ service@forum-verlag.com

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)